

# Gebührenordnung für Ärzte

Es wurden im Berichtszeitraum ca. 700 schriftliche Anfragen zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gestellt. Hinzu kommt – wie in den vergangenen Jahren auch – ein nicht unerheblicher „Überhang“ nicht abgeschlossener Vorgänge aus dem Vorjahr.

Private Krankenversicherungen (PKV) wandten sich primär mit Fragen zum Zielleistungsprinzip (§ 4 Abs. 2 a GOÄ) an die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK). Schwerpunktmäßig handelte sich hier nach wie vor um Rechnungsprüfungen in Bezug auf neuere Operationstechniken bei Hallux valgus, arthroskopische Eingriffe am Schultergelenk, Eingriffe an der Wirbelsäule, plastisch-chirurgische sowie viszeralchirurgische Eingriffe. Hier galt es, den übermittelten Schriftwechsel – einschließlich Operations-Berichte bzw. Behandlungsunterlagen – zu sichten; gegebenenfalls waren auch externe Sachverständige einzubeziehen. Der dadurch entstandene Schriftwechsel führte zu einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand, da die Meinungen in Bezug auf die Auslegung der GOÄ oftmals bereits gefestigt sind und daher ein Konsens nur schwer erzielt werden kann.

Zahlreiche Anfragen der PKV betrafen die Prüfung der medizinischen Notwendigkeit einzelner Behandlungsmaßnahmen bzw. deren Plausibilität. Hier konnte letztendlich nur auf den Rechtsweg verwiesen werden, da eine Prüfung durch die BLÄK nur unter rein gebührenrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Beihilfestellen haben sich überwiegend mit Fragen zur Angemessenheit analoger Bewertungen an die BLÄK gewandt. Im Vordergrund stand dabei die sachgerechte Anwendung des § 6 GOÄ bei Leistungen der Komplementärmedizin bzw. Naturheilverfahren, da solche Behandlungsmethoden zunehmend von den Patienten ergänzend zu konventionellen Therapien oder zur Behandlung eines Teils der Krankheiten an Stelle der konventionellen Therapien in Anspruch genommen werden.

Ferner haben sich auch viele Ärzte an die BLÄK gewandt; hier ergab sich ein ähnlicher Fragenkatalog wie bei den PKV bzw. Beihilfeträgern. Ein großes Thema ist bis heute die Abrechnung der Leichenschau, da diese Leistung weiterhin nicht adäquat in der GOÄ abgebildet ist.

Fragen ergaben sich auch zur Rechnungslegung bei Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sowie Lifestyle-Leistungen.

Telefonische Auskünfte gaben die Sachbearbeiter hauptsächlich zu grundsätzlichen Auslegungsfragen der Amtlichen Gebührenordnung. Angefangen von der Definition des Behandlungsfalles, den besonderen Vorgaben und Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung der Nummern 1 und/oder 5, Erklärungen zur Bedeutung des Begriffes „je Sitzung“, in den Leistungslegenden, Hinweisen auf „Allgemeine Bestimmungen“ einzelner Abschnitte der GOÄ, aus denen sich Ausschlussbestimmungen ergeben, bis hin zu Erläuterungen des „Laborkapitels“ – insbesondere des Abschnittes M III/ M IV GOÄ –, Erklärungen zur Berechnung von Ersatz von Auslagen (§ 10 GOÄ) und Hinweisen zur Fälligkeit der ärztlichen Honorarforderung bzw. deren Formerfordernisse (§ 12 GOÄ).

Auskünfte wurden auch erteilt im Hinblick auf die anzuwendenden Steigerungsfaktoren einzelner Kostenträger (zum Beispiel Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, Postbeamtenkrankenkasse B, Standardtarif bzw. Bastitarif).

Die Bundesärztekammer veröffentlicht im *Deutschen Ärzteblatt* unter der Rubrik „GOÄ-Ratgeber“, Stellungnahmen zu häufig wiederkehrenden Abrechnungsfragen bzw. strittigen Auslegungen der GOÄ.

Diese Veröffentlichungen sowie sämtliche Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bzw. die Beschlüsse des Ausschusses Gebührenordnung, werden durch die BLÄK in einer Datenbank eingestellt und als PDF-Datei zur Verfügung gestellt ([www.blaek.de](http://www.blaek.de) – Beruf und Recht/GOÄ). Hier finden sich unter anderem Hinweise zur Aufsichtspflicht bei Laborleistungen, Abrechnung des Doppler-Duplex-Verfahrens, dem Ärztlichen Inkasso, dem Zielleistungsprinzip, usw.

Da die BLÄK zahlreiche Anfragen zur Berechnungsgrundlage für ärztliche Gutachten im Auftrag von Gerichten erreichten, möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) auf unserer Homepage (siehe oben) eingestellt ist.



© Uwe Bumann – Fotolia.com